

LÁSZLÓ DUX

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

I. Einführung

Nach Art. 20, 28 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Rechtsstaat. Sie befindet sich zurzeit jedoch in einer sehr schwierigen und angespannten Wirtschaftslage. Wie es sich aus den folgenden Tabellen herausstellt ist das Wirtschaftswachstum sehr gering, und auch die Arbeitslosigkeit erreichte Rekordniveau. Gleichzeitig sind die Staatskassen und die Kassen der sozialen Sicherungssysteme, welche durch Einkommens-transfers eine Grundversorgung bieten, nahezu leer.

Tabelle 1

Arbeitslosenquoten und Arbeitslosenzahlen in Deutschland

Jahr*	1975	1985	1995	2004 (Juli)
Arbeitslosenquote**	4,7	9,3	9,3	10,5
Arbeitslosenzahl	1.074.217	2.304.014	3.611.921	4.359.934

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 2

Durchschnittliches Jährliches Wirtschaftswachstum

Jahr	1982-92	1992-2002	2001	2002	2004
BIP Wachstum	2,8 %	1,5 %	0,6 %	0,2 %	1 %

Quelle: Weltbank.

* 1975, 1985 – Alte Bundesländer; 1995, 2004 – Gesamtdeutschland.

** In % aller abhängig Beschäftigten zivilen Erwerbspersonen.

Die Ursachen für diese Probleme sind Vielfältig, sie reichen von den weit unterschätzten Kosten der deutschen Wiedervereinigung und die Veralterung der deutschen Gesellschafts, bis hin zum Folgen der Globalisierung und die EU Ost-Erweiterung.

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Reformen, die seit langem auf die Agenda standen konnten nicht mehr verschoben werden, so wurde Anfang 2003 ein komplexes Reformpaket, die Agenda 2010 von Bundeskanzler Schröder vorgestellt.¹ Eine der wichtigsten Reformpunkte dieses sozial-politischen Reformpaket ist die sog. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese neue Hilfeart ist in Grunde genommen die Zusammenführung von der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Von der Reform unmittelbar betroffen sind rund sieben Prozent der deutschen Bevölkerung.² Die gesellschaftlichen Folgen sind zurzeit schwer einzuschätzen, aber Tatsache ist, dass ein seit langer Zeit nicht mehr gesehen Protestwelle durch die Bundesrepublik schwellt und Rechts – sowohl auch Linksextremisten mit Parolen gegen die Reformen große Erfolge bei den Landtags oder Kommunalwahlen erreichen.

Der folgende Beitrag versucht die sozialrechtliche Fragen diese Reformen zu erörtern. Nach der Vorstellung der bisherigen Systeme gibt es ein Überblick über die wichtigsten Änderungen und über dem wesentlichen Bestandteile der neu eingeleiteten Hilfeart.

II. Die bisherige Regelung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe

1. Sozialhilfe

a) Historische Entwicklung

Im Mittelalter war das Almosenwesen ein sehr wichtiger Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen sozialen Vorsorge. Es gab den Reichen einer Gelegenheit etwas Gottgefälliges zu tun und gleichzeitig sicherte es den Lebensbedarf für die Almosenempfänger. Mit der industriellen Revolution im 18. Jahrhundert änderte sich die Situation jedoch drastisch. Durch das starke Anwachsen der armen Bevölkerung wurde soziale Not zu einem immer größeren gesellschaftlichem Problem, das nur durch staatliche Intervention im Rahmen gehalten werden konnte. Im Jahre 1794 wurde im Allgemeinen

¹ Bundestag Protokoll 15/032 14.3.2003.

² WILHELM ADAMY: Das neue SGB II: Der Abstieg von der Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe. in: *Soziale Sicherheit* 8-9/2003 S. 285 ff.

Preußischen Landrecht erstmals eine generelle Fürsorgepflicht für die Armen als Staatsaufgabe gesetzlich anerkannt.³

Mit dem Entstehung der Deutschen Reiches entwickelte sich die Fürsorgerecht mit dem Gesetz über den Untertstützungswohnsitz (1870) und während der Weimarer Republik mit die Fürsorgepflicht-Verordnung (1924) und mit den Reichsgrundsätzen über Art, Form und Maß der öffentliche Fürsorge (1924).⁴ Trotz dieser Entwicklungen und des Ausbaus von verschiedenen sozialen Vorsorgesystemen im 19. Jahrhundert (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätssicherung und Altersversicherung) blieb diese Form von sozialer Hilfe bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes abhängig von der Gnade der Staatsobrigkeit.

Die in Art. 1 und Art. 20 enthaltenen Leitgedanken des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip) änderten die Rechtssituation und führten in ihrer Auslegung dazu, dass heute die Bedürftigen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf soziale Hilfe haben.⁵ Dafür war jedoch die Neuregelung von sozialer Fürsorge erforderlich.

Mit dem Erlass des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ist der Gesetzgeber der sich aus der Sozialstaatklausele der Verfassung ergebenden Verpflichtung zur sozialen Aktivität auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nachgekommen.⁶ Das Bundessozialhilfegesetz wurde als Bestandteil einer umfassenden Sozialleistungsreform am 20. April 1960 in den Bundestag eingebracht, und am 4. Mai verabschiedet. Das Gesetz wurde unter dem Datum von 30. Juni 1961 im BGBl. I S. 815 verkündet und trat am 1. Juni 1962 in Kraft. Es ist also ein relativ junges Gesetz, es bildete jedoch den Schlusspunkt einer langen historischer Entwicklung für mehr als Vierzig Jahre, und wurde so zu eine der wichtigsten Säulen der deutsche Wohlfahrtsstaat. In 2003 entschied der Bundestag⁷ das Sozialhilferecht als SGB XII in das Sozialgesetzbuch einzuordnen, diese Änderung wird am 1.1.2005 eintreten.⁸

b) Grundsätze der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist im Bedarfsfall für diejenigen Tätig, die keine Ansprüche aus der vorgelagerten Versicherungs- und Vorsorgesysteme haben, oder für die auf

³ JOST HÜTTENBRINK: *Fragen zur Sozialhilfe*. Deutscher Taschenbuch Verlag München 2002 S. 1, Siehe auch: Dietrich Schoch: *Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt*, Deutscher Taschenbuch Verlag München 2000.

⁴ OTTO FICHTNER: *Bundessozialhilfegesetz*. Franz Vahlen Verlag München 1999 S. 1

⁵ BVerwGE I, 159 24. 6. 1954.

⁶ WALTER SCHELLHORN, HELMUT SCHELLHORN: *Das Bundessozialhilfegesetz – Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft*. Luchterland Verlag GmbH Neuwied, Kriftel 2002 S. 3

⁷ BGBl. I, S. 3022.

⁸ ANDREAS DECKER: Sozialhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit – Gesetzgebung „im Blindflug nach Mitternacht“? *ZFSH/SGB 05/2004* S. 259 ff.

Grund ihrer individuellen Lage die Leistungen der vorgelagerten Systeme nicht ausreichen. Die Hilfe sollte den Empfänger „soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken“ (§ 1 Abs. 2, Satz 2 BSHG). Armut wurde sehr umfassend verstanden, so sollte die Sozialhilfe neben den physischen Lebensunterhalt auch „Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen“ (§ 12 Abs. 1 BSHG).

Für die Sozialhilfe sind zwei Prinzipien von zentraler Bedeutung, der Nachrang der Sozialhilfe gegenüber vorgelagerten Sicherungssystemen und die individuelle Abstimmung auf den Bedarf im Einzelfall. Nachrang bedeutet in diesem Fall, dass die Sozialhilfe nur dann eingreift, wenn die Hilfesuchende aus eigener Kraft, mit Hilfe von anderen oder durch andere Sozialleistungen ihre Bedürfnisse nicht nachkommen kann. Das Prinzip von der Individualisierung bringt zum Ausdruck, dass „Art, Form und Maß der Sozialhilfe ... nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen“ (§ 3 Abs. 1 BSHG) zu richten haben. Mit der Zeit wurden aus praktischen Gründen jedoch auch Pauschalleistungen eingeführt.

c) Hilfearten

Das BSHG unterscheidet zwischen zwei Arten von Sozialhilfe. Die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 26 BSHG) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 bis 75 BSHG). Die zweite Art ist wiederum in folgende Gruppen aufgeteilt: Hilfe zum Aufbau oder Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG), vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe, sonstige Hilfe (§§ 37, 37a BSHG), Hilfe zur Familienplanung (§ 37b BSHG), Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG), Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 bis 47 BSHG), Blindenhilfe (§ 67 BSHG), Hilfe zur Pflege (§§ 68 und 69 BSHG), Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70 und 71 BSHG), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) und Altenhilfe (§ 75 BSHG).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt muss allen Personen gewährt werden, die ihren notwendigen, täglichen Bedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können (§ 11 Abs. 1 BSHG). Schwerpunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die sog. laufende Unterstützung, die teilweise nach festen Sätzen bemessen und teilweise den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwand berücksichtigt. Ergänzend sind auch besondere, nur von Zeit zu Zeit auftretende Bedarfe, wie Kleidung oder Heizung zu befriedigen. Daneben sind

die Übernahme von Beiträgen zur Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Übernahme von Bestattungskosten vorgesehen.⁹

Für Personen die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Krankenkassen sind und als gehbehindert anerkannt sind, und für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf anerkannt. Dieser Zuschlag beträgt 20% des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 BSHG).

d) Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Aus dem Nachrangprinzip folgend sind alle eigene Einkommen und Vermögen in die Sozialhilfe einzusetzen. Zur Einkommen zählen alle Einkünfte in steuerrechtlicher Sinne wie aus Erwerbstätigkeit, Vermietung, Verpachtung, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen, aber auch Leistungen der Sozialversicherungen, Kindergeld und Wohngeld. Aus den Bruttoeinkommen sind Steuern und Sozialabgaben, sonstige Versicherungsbeiträge, mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben und das Absetzbetrag für Erwerbstätige abzuziehen.

Neben den eigenen Mitteln ist bei nicht getrennt lebenden Eheleuten das Einkommen des Ehegatten vorrangig zu berücksichtigen. Bei minderjährigen, unverheirateten Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern, oder eines Elternteils leben, sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils einzubeziehen (§ 11 Abs. 1 S. 2 BSHG).

Der Hilfebedürftige ist auch verpflichtet „seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen“ (§ 18 Abs. 1 BSHG). Selbsthilfe sollte auch die soziale Integration dienen, weshalb Kommunen aufgefordert wurden, besonders für junge Menschen, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

e) Die Träger der Sozialhilfe

Träger der Sozialhilfe auf örtlicher Stufe sind die kreisfreie Städte (Stadtkreise) und die Landkreise, die diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Im Jahr 2000 wurden die Länder ermächtigt auch kreisangehörige Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu selbstständigen Sozialhilfeträger zu bestimmen. Die Bestimmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat der Bundesgesetzgeber allein den Ländern überlassen.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben einen eigenen, von der Tätigkeit der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht antastbaren Tätigkeitsraum.

⁹ WILHELM BREUER, DIETRICH ENGELS: *Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe – im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung*, ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln, 1999 S. 4 ff.

Träger der Sozialhilfe müssen mit ihnen zusammenarbeiten und haben Nachrang bei der Durchführung von den Aufgaben nach dem BSHG (Subsidiaritätsprinzip). Dies gilt nicht für Selbsthilfeorganisationen, Interessenverbände und alternative Selbsthilfegruppen, aber die Pflicht zur Zusammenarbeit besteht auch in ihrem Fall.

2. Arbeitslosenhilfe

a) Historische Entwicklung

Mit der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13.11.1918¹⁰ wurde zum ersten mal in Deutschland ein besonderes Fürsorgesystem festgelegt, das ihre Empfänger gerade nicht als Fürsorgeempfänger behandelte, und aus der Armenfürsorge ausgegliedert war.¹¹ Es beschränkte sich auf erwerbsfähigen Personen, die sich in Folge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befanden. Ihre Höhe orientierte sich nicht an der Bedürftigkeit, sondern an dem sog. Ortslohn – „der ortsübliche Tagesengel gewöhnlicher Tagesarbeiter“. In 1927 wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für eine beitragsfinanzierte Versicherung der Erwerbslosen geschaffen.¹² Berechtig waren bedürftige Arbeitslosen, welche die Anwartschaft nicht erfüllten, aber in den Letzten 12 Monaten wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden oder die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hatten. In 1956 tauchte zum ersten Mal der Begriff „Arbeitslosenhilfe“ im Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AVAVG auf¹³.

Die Arbeitslosenhilfe stellt eine Sozialleistung dar, die immer dem Risiko Arbeitslosigkeit, und nicht dem allgemeinen Lebensrisiko Armut oder Bedürftigkeit zugewiesen war. Arbeitslosenhilfe war nie der Fürsorge bzw. Sozialhilfe untergeordnet und hatte immer einen unmittelbaren Bezug zum Arbeitsmarkt. Sie wurde nicht wegen allgemeiner Notlagen gewährt, sondern weil der Betroffene aufgrund von Arbeitslosigkeit bedürftig wurde. Im Laufe der Zeit wurde Arbeitslosenhilfe immer mehr dem Arbeitslosengeld und damit einer Versicherungsleistung angenähert. Seit dem 1.1.2000 gibt es ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur noch als Anschluss zur Arbeitslosengeld.¹⁴

¹⁰ RGBI I 1305.

¹¹ WOLFGANG SPELLBRINK, WOLFGANG EICHER: *Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts – Das SGB III in Recht und Praxis*; Verlag C. H. Beck München 2003 S. 897; Siehe auch: WERNER LOHRE, UDO MAYER, ECKART STEVENS-BARTOL: *Arbeitsförderungsrecht*. Bund-Verlag Frankfurt am Main 2000.

¹² 16.7.1927 RGBI I 187.

¹³ 23.12.1956 BGBl I 1018.

¹⁴ BGBl I 2624.

b) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe

Nach § 198 S 1 SGB III gelten die Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe als einheitlicher Anspruch. Beide sind Entgeltersatzleistungen, die als Ersatz für das ausgefallene Entgelt konzipiert und berechnet sind. Arbeitslosenhilfe stellt die Fortsetzung von Arbeitslosengeld dar, die aus dem zeitlich begrenzten Anspruch auf Arbeitslosengeld folgt.

Arbeitslosenhilfe können diejenigen Personen beziehen, die arbeitslos sind, sich als arbeitslos beim Bundesagentur für Arbeit gemeldet haben, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben und bedürftig sind (§ 190 Abs. 1 SGB III). Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat nur, wer bei Antragstellung in einem bestimmten zeitlichen Umfang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder sich in einem anderen Beschäftigungsverhältnis befunden hat, das gleichgestellt wird (§ 191 SGB III).

c) Höhe, Dauer und Träger von Arbeitslosenhilfe

Die Höhe der Arbeitslosenhilfe beträgt für Menschen, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen 57 Prozent, für die übrigen Arbeitslosen 53 Prozent des Leistungsentgeltes (§ 195 SGB III). Den erhöhten Leistungssatz erhalten Arbeitslose, wenn sie oder ihr Ehegatte ein Kind haben. Bezugsgröße ist das letzte Nettoarbeitsentgelt. Die Arbeitslosenhilfe vermindert sich um die berücksichtigende Einkommen und Vermögen, was ähnlich ausgerechnet wird wie bei der Sozialhilfe.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe beträgt zwölf Monate, es kann aber verlängert werden (§ 197 SGB III). Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe kann als „einheitliche System gestufter Leistungen“ bezeichnet werden.¹⁵

Arbeitslosenhilfe wird aus Steuereinnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert.

Tabelle 3

Die Hauptunterschiede zwischen den zwei Hilfearten

	Arbeitslosenhilfe	Sozialhilfe
Träger	Bundesanstalt für Arbeit	Kommunen
Finanzierung	Aus Bundesmitteln	Aus Mitteln der Kommunen
Höhe	Am früheren Einkommen orientiert	Am Bedarf orientiert
Leistungsart	Individuell	Familienleistung

¹⁵ SPELLBRINK, EICHER: S. 900.

III. Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird seit längerer Zeit als eine der Hauptreformen zur Wiederherstellung Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit betrachtet. Die gleichzeitige Existenz von den beiden Transfersystemen führt zur Ungleichbehandlungen, Ineffizienz und Bürokratie. In Anbetracht der immer größeren Zahl der Langzeitarbeitslosen, die von Sozialhilfe leben ist diese Lösung umso weniger begründbar. Wie es sich aus der folgenden Tabelle herausstellt versorgen die zwei Hilfearten insgesamt 2,6 Millionen erwerbsfähige Arbeitslose mit 28,6 Milliarden Euros.

Tabelle 4

Finanzielle Aufwendungen in 2002

	Arbeitslosenhilfe	Sozialhilfe
Hilfempfangener	1,7 Mio.	0,9 Mio. Erwerbsfähige (von 2,4 Mio.)
Ausgaben (gesamt)	16,9 Mrd. €	11,7 €
- Transferleistungen	8,6 Mrd. €	6,3 Mrd. €
- Sozialversicherung	3,2 Mrd. €	2,0 Mrd. €
- Eingliederungshilfen	4,2 Mrd. €	2,1 Mrd. €
- Personal/Verwaltung	0,9 Mrd. €	2,1 Mrd. €

Quelle: Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, 2003.

Die Idee Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu Integrieren wurde zuerst in akademischen Kreisen diskutiert,¹⁶ und danach von den Oppositionsparteien CDU/CSU vorgeschlagen. Das am 1.12.2003 in kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämter und Trägern der Sozialhilfe¹⁷ war das erste Schritt in Richtung Zusammenführung. Die Erfolge von den Kooperationsverträge und das Projekt „Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe“ (MoZArT)¹⁸ beschleunigte den Plan der Zusammenführung.

Die Idee hat durch die sog. Hartz-Kommission¹⁹ neue Schubkraft gewonnen, als diese Kommission in ihrem Bericht vom August 2002 die Zusammen-

¹⁶ STEFFEN ROTH: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe: Prinzipiell sachgerecht, im Detail mangelhaft. *Orientierung zur Wirtschafts und Gesellschaftspolitik* 98 4/2003 S. 41

¹⁷ BGBL I 1590.

¹⁸ Siehe dazu: www.bma-Mozart.de

¹⁹ Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter der Leitung von VW-Vorstand Peter Hartz wurde von der Bundesregierung am 22.2.2002 gegründet. Die Hartz-

führung als Innovations-Modul Nr. 5 vorgeschlagen hat. Die „Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen“ hat dieser Plan auch unterstützt.²⁰ Nach heftigen Diskussionen in der Vermittlungsausschuss hat der Bundestag am 19.12.2003 das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz VI) beschlossen.²¹ Das neue Gesetz (SGB II) regelt die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), die die bisherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen ersetzt. Die am 1.1.2005 in Kraft tretende Reform sollte Einsparungen in der Höhe von 4,2 Mrd. € jährlich einbringen,²² was jedoch mit dem zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand weniger sein kann.²³

IV. Arbeitslosengeld II

1. Allgemeines

Die neue Leistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wird von zwei Trägern erbracht, nämlich der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den kreisfreien Städten und Kreisen. Zwei Trägermodelle sind möglich: die BA und die Kommunen in eine Arbeitsgemeinschaft oder alleinige kommunale Trägerschaft durch Option.²⁴ Ziel der neuen Hilfeleistung ist es in Einklang mit der Grundsatz von Fördern und Fordern die Eigenverantwortung zu stärken und dazu beitragen, dass die Bedürftigen Ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln sichern können. Die Hilfeempfänger müssen deshalb alle Möglichkeiten zur Beendigung, bzw. Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit nutzen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken. Die Verletzung dieses Pflichten führt zum Absenkung oder sogar dem Wegfall des Arbeitslosengeldes II.

2. Leistungsarten

Die Kommunen sind für Leistungen Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuungsleistungen, Schuldner und Schuldberatung, die psychosoziale

Kommission hat verschiedene Reformpläne vorbereitet, die zur kleineren Arbeitslosigkeit führen sollen.

²⁰ Albers Von Heinrich: Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – wirksame Reform oder organisatorisches Fiasko? in *NdsVBi*, Heft 5/2004 S. 118 ff.

²¹ BGBI I 2954.

²² Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: *Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe*, Fachtagung der nationalen Armutskonferenz Berlin 14.5.2003 S. 16.

²³ HERBERT BUSCHER: Arbeitslosengeld II – Anmerkungen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. *Wirtschaft im Wandel* 6/2003 S. 179 ff.

²⁴ GERHARD PFOHL: Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, in *ZFSH/SGB* 03/2004 S. 167 ff.

Betreuung und die Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen, für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und für die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen, die nicht mehr als solche bezeichnet werden, finden ihre Regelung weiterhin ausschließlich im Sozialhilferecht.²⁵

Die Leistungen können auch in Dienstleistungen (Information, Beratung), Geldleistungen und Sachleistungen aufgeteilt werden (Art. 1 § 16 ff. SGB II).

3. Zumutbarkeit von Arbeit

Ein gravierende Unterschied zur bisherigen Lösung stellt die Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher dar. Als Empfänger von Arbeitslosengeld II sind die Leistungsempfänger verpflichtet jede Arbeit anzunehmen, zu der sie in der Lage sind. Ausnahmen sind Arbeiten, deren Ausübung die Erziehung eines unter dreijähriges Kind gefährden würden oder die nicht mit der Pflege eines Angehörigen vereinbar sind. Die Höhe der Entlohnung spielt keine Rolle, außer wenn sie gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt (Art. 1 § 10 SGB II).

4. Anspruchsberechtigten Personenkreis

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähig sind Personen in dieser Hinsicht, die mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind.

Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person ihre eigenen Unterhaltsbedarf und ihre Eingliederung in Arbeit sowie den Unterhaltsbedarf, der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören im Haushalt lebenden Eltern, Ehegatten, Personen in eheähnlichen Gemeinschaften, Lebenspartner, und minderjährige, unverheiratete Kinder. Erwerbsfähige Ausländer sind grundsätzlich leistungsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind bzw. in Zukunft sein Werden (Art. 1 § 8 SGB II).

²⁵ PETER MROZYNSKI: Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Alter, bei voller Erwerbsminderung und die Sozialhilfeform. *ZFSH/SGB* 04/2004 S. 198 ff.

5. Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld II

Die Höhe der Regelleistung umfasst Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen der täglichen Leben, auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Anspruch auf die volle Leistung haben Alleinstehende, Alleinerziehende Eltern und Personen dessen Partner minderjährig ist.

Tabelle 5

Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II

	Alleinstehende	Partner ab Beginn 19. Lebensjahr	Kinder ab Beginn 15. Lebensjahres bis Vollendung 18. Lebensjahres	Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres
	100%	90%	80%	60%
Alte Länder + Berlin (Ost)	345,-	311,-	276,-	207,-
Neue Länder	331,-	298,-	265,-	199,-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2004

Zusätzliche Aufwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Unterkunftskosten und Heizungskosten werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Bei Wohnungen werden jedoch Grenzen eingeführt.²⁶ Die landläufige Feststellung das die Höhe von Arbeitslosengeld II auf das Niveau von Sozialhilfe abgesenkt wird ist Bestritten, da im Wirklichkeit Sozialhilfe oft Höher ist als Arbeitslosenhilfe.²⁷

Arbeitslosengeld II wird an die Hilfebedürftigen in den Regelfall unbegrenzt gewährt, die Leistungen werden jedoch jeweils für sechs Monate bewilligt.

6. Anrechnung von Einkommen

Bei Feststellung von Hilfebedürftigkeit werden Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt. Zum Einkommen gehören beispielsweise Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten, Unterhaltsleistungen, Entgeltersatzleistungen, Kapital- und

²⁶ Bundesagentur für Arbeit: *Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld*, Nürnberg 2004 S. 10.

²⁷ WOLFGANG STRENGMANN-KUHN: Die geplante Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – finanzielle Auswirkungen für die Betroffenen und ein Gegenvorschlag. *Sozialer Fortschritt* 11-12/2003 S. 291 ff.

Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Kindergeld für minderjährige Kinder.

Von Einkommen abzusetzende Beträge sind Lohn und Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer, Gesetzliche Sozialversicherung, Altershilfe für Landwirte, gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen, Riester-Rente und die Notwendigen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen.

Vom Vermögen sind sog. Freibeträge abzusetzen, und Vermögensgegenstände wie ein Angemessener Hausrat, ein Angemessenes Kraftfahrzeug, ein Angemessene Selbstbewohnte Eigentumswohnung oder Hausgrundstück wird nicht als Vermögen berücksichtigt.

DUX LÁSZLÓ

A MUNKANÉLKÜLI ÉS A SZOCIÁLIS SEGÉLY ÖSSZEVONÁSA NÉMETORSZÁGBAN

(Összefoglalás)

A német gazdaság versenyképességének helyreállítását célzó Agenda 2010 reformcsomag egyik központi eleme a korábbi munkanélküli segély és szociális segély összevonása. A tanulmány e reform, melyet a kidolgozó bizottság után Hartz IV.-nek is szoktak nevezni, főbb jellemzőit mutatja be. A munkanélküli és a szociális segély történeti kialakulásának és jelenlegi szabályozásának rövid ismertetése után az összevonás folyamata kerül bemutatásra, majd az új rendszer leírása következik.

A reform tényleges hatásait még nem ismerhetjük, hiszen a törvény csak 2005. január elsején lép hatályba, de következményeire talán jellemző lehet, hogy elfogadása óta ismét megrendezésre kerülnek a rendszerváltozás időszakából ismert úgynevezett hétfői demonstrációk, és szakértők szerint hatására értek el kimagaslóan jó eredményeket a tartományi és önkormányzati választásokon a jobb- és baloldali szélsőséges pártok. A reform sikeressége, amely a Nyugat-Európában zajló jóléti leépítések talán legjellemzőbb példája, közvetlenül kihat a magyar gazdaság helyzetére is, hiszen első számú kereskedelmi partnerünk gazdaságnak fellendülése számunkra is óriási jelentőséggel bír, de a reformok által kiváltott politikai helyzet hátrányait is érezhetjük.